

so dürfen wir wohl noch beifügen, daß dasselbe unter den vielen Moraltheologien, welche in jüngster Zeit erschienen sind, ganz besonders hervorragt. Erst vor Kurzem hat ein nahmhafter Fachmann, Dr. Bruner, (Moraltheologie S. 17. Freiburg i. B. 1875), den beiden ersten Büchern des Müller'schen Werkes das Zeugniß ausgestellt, daß „diese Moraltheologie durch Vollständigkeit, Gelehrsamkeit und Gründlichkeit vor allen anderen sich auszeichnet.“ Er hat damit das Urtheil bestätigt, das wir gleich nach dem Erscheinen des ersten Buches ausgesprochen haben. Wir sehen aber noch hinzu: Diese Moraltheologie ist nicht nur vollständig und wissenschaftlich, sondern auch — und darauf legen wir der Natur des Gegenstandes wegen, den diese Disciplin behandelt, ein besonderes Gewicht — praktisch, Eigenchaften, welche wir bei keinem anderen Werke dieses Faches vereinigt finden. Dem einen fehlt die Lehre von den Tugenden, dem anderen die Lehre von den Sakramenten, ganz oder theilweise, allen, die systematisch abgefaßt sind, die praktische Richtung, Müller's Werk dagegen besitzt alles, was man von einer Moral, die für Theologen geschrieben ist, billig fordern kann.

Wir können daher nur wünschen, daß dasselbe sich weithin unter dem Klerus verbreiten, und, von Gottes Segen begleitet, jenes Gute stiften möge, das der Verfasser einzig im Auge gehabt hat, die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen.

Druck und Ausstattung des Buches sind vortrefflich, der Preis sehr mäßig.

Professor Dr. Karl Krügl.

Dr. Franz Laurin. Dr. Weeber und kanonisches Recht. Wien, Alfred Hölder. 1876. 24 S.

Unsere Dampfmaschinen-Aera und Telegraphenzeit will im Allgemeinen auch durch die Bücherwelt so eilig als möglich durchfliegen, und die Masse der Broschüren- und Zeitungsliteratur liefert dem Bedürfniß sowohl Zeugniß als Befriedigung. Sicher ist auch schon manchem Zeitungsleser ein gewisses Bedauern über die Seele gekommen, wenn er oft vortrefflich und fachkundig aus-

gearbeitete Journal-Artikel alsbald wieder in Vergessenheit und Verschollenheit untergehen sah; denn die heutige Zeitung ist morgen schon alt und wer liest noch eine „alte“ Zeitung? Die vorliegende Broschüre ist nun eine Rettung und Erweiterung solcher sonst sich verlierender Journal-Studien. Ein Dr. Weeber behauptete im Abgeordnetenhaus am 8. Febr. d. J., wie es scheint, aus mildem Erbarmen mit den bejammernswert gattenlosen Ordensleuten, daß eine Ordensperson eben nur einfach aus ihrem Orden auszutreten brauche, dann könne sie sogar nach kanonischem Recht gleich heirathen und existire kein Ehehinderniß der Ordensprofesß mehr. Das habe Papst Benedikt XIV. selber durch Decret oder Bulle (die Bezeichnung wechselt bei Dr. Weeber) vom 21. März 1747 entschieden. — Was wollen wir mehr? Dr. Laurin antwortet auf letztere Frage nun: Beweise. Und da sieht es nun schlimm aus. Denn einmal ist nicht wahr, daß nach kanonischem Recht die Ehe solchen nach feierlicher Profesß entlassen oder ausgetretenen Ordenspersonen jemals erlaubt wäre und, wie Dr. Laurin durch unüberwindliche Citate darthut, ist es gerade Benedikt XIV., der nebst anderen Päpsten, Concilien und Theologen sich ganz entschieden gegen solche Weeber-Ansichten äußert. Und ferner steht gerade in dem wirklich existirenden Dekrete Benedikt's vom 21. März 1747 nicht eine Silbe von dieser fraglichen Angelegenheit, sondern erklärt dort der Papst, daß man die Profesß der Cisterzienser-Laienbrüder für eine feierliche anzusehen habe! Die drei Stellen der Bulle (!) Benedikt's, welche Weeber beischleppt, finden sich als private Erläuterung in dem Werke *Ls. de synodo dioecesana* und sind gerade so gut „päpstliche Dekrete“ als — wie Herr Dr. Laurin treffend bemerkt — die Dante-Erläuterungen des Königs Johann von Sachsen für „königliche Verordnungen“ zu halten sind. Außerdem sind die Stellen noch durch Weeber so aus dem Zusammenhang gerissen, daß man ganz analog — nach der schlagenden Ausführung Dr. Laurins — aus der hl. Schrift die Pflicht jedes Christen sich aufzuheben beweisen könne, da im Evangelio stehe:

„Judas ging hin und erhenkte sich“ und dann auch irgendwo: „Geh' hin und thue desgleichen!“ Wir erkennen aus dem angeführten schon die wunderliche Kampfweise Weeber's sowohl, als die überlegene ehrliche und den Nagelkopf nie verfehlende Art unsers Kriegersmannes. Wir bemerken nur noch, daß die ganze Haltung der interessanten Broschüre eine bewundernswertwürdige und eigentlich noble sei, wie ja selbst am Schluß der Polemik nichts beigefügt ist, als daß der Autor nun das Urtheil über das Vorgehen Weeber's dem Leser überlasse. Tolle — lege!

Prof. W. Pailler.

Der neue Katechismus, wie er unserer Zeit noth thut. Ein Hilfsbuch zum Religionsunterrichte in der Volksschule für die Kinder und den Katecheten. Im Entwurfe allen Theologen, Katecheten und Schulmännern Deutschlands zum Behufe des Zustandekommens eines allgemeinen Katechismus für die Volksschule Deutschlands vorgelegt von J. Fröhlich, Pfarrer in Altenweiler, Diözese Rottenburg. Kempten, Verlag der Joz. Krösel'schen Buchhandlung. 1876 \*).

### I. Recension.

In diesem Werke von XI und 206 Seiten in 8° liegt die Frucht gewiß langjähriger Arbeit vor uns. Dasselbe wurde — im Entwurfe — derartig eingerichtet, daß in einem Schul-katechismus durch die im Buche selbst genau bezeichnete Ausscheidung drei Klassenkatechismen sind, je einer für die untere, mittlere und obere Klasse (Kinder von 8—10, 10—12 und 12—14 Jahren), und bietet hiedurch ein Analogon zu unserem vaterländischen k. k. kleinen, mittleren und großen Katechismus für die kath. Volksschulen. (Für die Kinder im Alter von 7 Jahren und darunter, welche in der Anfangs- oder Vorberei-

\*) Hierüber sind uns zwei Recensionen zugekommen, deren erstere den Katechismus im Allgemeinen, dagegen die letztere denselben im Einzelnen durchgeht. Wir können dies Mal nur die I. veröffentlichen. Die II. von Herrn Joh. Nutzinger lassen wir nächstens folgen. Die Redaktion.